Gemeindeamt Gallizien
A-9132 Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
Telefon (0 42 21) 22 20, Telefax (0 42 21) 25 5 53
E-Mail Adresse: gallizien@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 07.04.2016, Zahl 852-0/2016, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung sowie die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls** ausgeschrieben werden.

Gemäß des 10. Abschnittes der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (LGBl. 17/2004), in Verbindung mit der Abfuhrordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, Zahl: 852/1/2010; vom 22.02.2010, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.

(3) Die Gebühren betragen je Abfuhrtermin und Entleerung:

a) im Abholbereich:

Für die Abfuhr Hausmüll:

- Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack € 6,00
- Je 80 Liter Müllbehälter ..... € 6,30
- Je 120 Liter Müllbehälter ..... € 7,50
- Je 240 Liter Müllbehälter ..... € 15,10
- Je 1100 Liter Müllbehälter ..... € 75,00

Für die Abfuhr des Biomülls:

- Je 80 Liter Müllbehälter ..... € 8,00
- Je 120 Liter Müllbehälter ..... € 9,00
- Je 240 Liter Müllbehälter ..... € 16,40

b) im Sonderbereich:

Die Höhe der Abfallabfuhrgebühr im Sonderbereich beträgt € 82,00 für eine Wohneinheit (Bereitstellungsgebühr).
In diesem Mindestbetrag sind höchstens 13 Müllsäcke pro Jahr inbegriffen. Diese Regelung gilt für Personen mit Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und Ferienwohnsitz.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes de Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Abfallabfuhrgebühr im Abholbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
(2) Sie wird am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres fällig.
(3) Die Abfallabfuhrgebühr im Sonderbereich ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4
Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 22.2.2010, Zahl 853/0/2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

GEMEINDE GALLIZIEN BEZIRK VÖLKERMARKT

(Hannes Mak)

Angeschlagen am: 08.04.2016
abgenommen am 25.04.2016

GEMEINDE GALLIZIEN BEZIRK VÖLKERMARKT